

A.3.24. Zug

Im Kanton Zug besteht vom 1.2.1992 bis 31.12.1995 eine auf Ende 1995 befristete kantonale Fachstelle für Gleichstellung mit dem Namen “Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann” [Rüegg, 1993, 75, 138]. Die Fachstelle des Kantons Zug ist, wie diejenigen von Wallis, Neuenburg, Freiburg und St.Gallen, nur ein Versuch [Dubouloz, 21.9.1995].

Die Fachstelle des Kantons Zug ist 1995 das grösste Opfer der ersten Welle an öffentlich auftretenden Abschaffungsforderungen. In dieser Welle ist die Existenz rund der Hälfte der damals bestehenden kantonalen Fachstellen für Gleichstellung akut bedroht (JU, ZG, NE, BE, VS und ZH). Der Kanton Zug ist jedoch der einzige der seine Fachstelle vollständig schliesst.³⁰¹

Entstehungsgeschichte

Im September 1987 regen alle acht Kantonsrätinnen gemeinsam in einer Interpellation an, eine *“gemischte, überparteiliche Kommission einzuberufen, welche die Schaffung einer Stelle für Gleichberechtigung und eine Kommission für Frauenfragen prüfen soll. In der daraufhin eingesetzten Kommission ist der Sinn der Stabsstelle mit rund 200 Stellenprozenten - jedoch ohne Kompetenzen - unbestritten”* [Duttweiler, 1990, 126]. Ende 1989 ist der Kanton Zug noch in der Planung [Horny, 1989, 2]. Ende Januar 1990 liefert die Kommission ihren Bericht ab [Duttweiler, 1990, 126].

Am 28.6.1990 ändert die kantonale Legislative (Kantonsrat) die Kantonsverfassung und verankert das rechtliche Geschlechtergleichstellungsgebot und die Förderverpflichtung des Kantons:

“§ 5

- 1 *Alle Bürger und Bürgerinnen sind vor dem Gesetze gleich.*
- 2 *Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.”* [Verfassung Zug, 2004].

Die geänderte Kantonsverfassung wird am 2.12.1990 in der Volksabstimmung angenommen (11'131 Ja zu 1'813 Nein) und tritt auf den 1.1.1991 in Kraft [KL ZG, 1992, 179-180].

Am 26.9.1991 beschliesst die kantonale Legislative eine bis auf den 31.12.1995 befristete Fachstelle zu schaffen, begleitet von einer fünf- bis siebenköpfigen, beratenden Fachkommission. Ein Referendum wird keines ergriffen [KL ZG, 1991]. Die Fachstelle wird am 1.2.1992 eröffnet.

Hierarchische Position

Die Fachstelle ist der Direktion des Innern unterstellt [KL ZG, 1991] und stellt über den Regierungsrat der Direktion des Innern Anträge an den Gesamtregierungsrat [KE ZG, 1992, 123].

Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten werden von der kantonalen Exekutive (Regierungsrat) im “Reglement über das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann” vom 5.11.1992 festgelegt, welches auf den 5.11.1992 in Kraft tritt [KE ZG, 1992, 123-125]. Dort steht auch, dass das Büro der kantonalen Exekutive Bericht erstattet “über seine Tätigkeit und unterbreitet ihm seine Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit des Büros bzw. dessen allfällige spätere gesetzlicher Verankerung.” [KE ZG, 1992, 124].

³⁰¹Die Fachstelle des Kantons Neuenburg wird fast halbiert und ist bis Ende 1998 keine Fachstelle mehr.

Fachstelle betreffende Ereignisse

Ende 1994 tritt der Regierungsrat Andreas Iten, FDP, als Regierungsrat zurück und ab Januar 1995 ist Peter Bossard, FDP, neuer Chef der Direktion des Innern [GSB ZG, 1995a, 1]. Die kantonale Exekutive behandelt am 28.2.1995 in der ersten Lesung den Entwurf der Fachstelle für ein kantonales Gleichstellungsgesetz. Gefordert werden 50 Stellenprozent mehr, eine gesetzliche, unbefristete Verankerung der Fachstelle und etwas mehr Kompetenzen [GSB ZG, 1995a, 1].

Die Exekutive beantragt der Legislative die Fachstelle um weitere vier Jahre zu verlängern, also bis am 31.12.1999 [GSB ZG, 1995c].³⁰² Die vorberatende Kommission der kantonalen Legislative tagt am 4.6.1995 zum zweiten Mal. Die Kommissionsmehrheit beschliesst mit 9:6 Nicht-eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage. Damit beantragt die Kommissionsmehrheit der Legislative die Fachstelle nicht weiterzuführen [GSB ZG, 1995b].

Von allen Seiten wird versucht Einfluss auf den Entscheid der Legislative am 1.9.1995 zu nehmen [GSB ZG, 1995d]. Innerhalb kürzester Zeit werden 829 Unterschriften für das Weiterbestehen der Fachstelle gesammelt. Der Zuger Gewerbeverband kündigt an, das Referendum zu ergreifen, wenn die Legislative auf die Vorlage der Exekutive eintritt und der Weiterführung der Fachstelle zustimmt [My, 24.8.1995].

Die Sitzung der Legislative wird in einen grösseren Saal, die Burgbachhalle, verlegt, weil so viele Personen dabei sein wollen. Nach knapp vierstündiger Eintretensdebatte von 25 Rednerinnen und Rednern verweigert die Legislative mit 48³⁰³ Nein- zu 27 Ja-Stimmen Eintreten auf die Vorlage der Exekutive. Somit wird die Befristung der Fachstelle nicht verlängert. Die Fachstelle wird auf den 31.12.1995 geschlossen. In den Berichterstattungen werden unterschiedliche Meinungen vertreten wieso die Fachstelle geschlossen wird [Bühlmann, 1.9.1995][Steinmann, a, 1.9.1995][Steinmann, b, 1.9.1995][Steinmann, c, 1.9.1995][Lenzlinger, 17.3.1995][mjm, 1.9.1995][APS, 1996, 264][Gigerl et al., 1995, 3-8, 11, 13][GSB ZG, 1995d].

Stellenprozent und Personen

Die Fachstelle umfasste 150 Stellenprozent, die unterschiedlich auf drei Mitarbeiterinnen aufgeteilt wurden. Auf der Fachstelle Zug waren angestellt: Doris Meyer, Felicitas Furrer, Dana Zumr und Susanne Grob Schmuckli [Mader, 1995, 34-35][GSB ZG, 1995e][GSB ZG, 1995a].³⁰⁴

Weitere rechtliche Grundlagen und Kommission

Die Exekutive verabschiedet am 28.5.1996 eine Vollzugsverordnung, welche das Schlichtungsverfahren regelt. Sie tritt am 1.7.1996 in Kraft und ist, formlos berichtet am 20.1.2007, weiterhin in Kraft [KR ZG, 2001]. Im Einführungsgesetz zum schweizerischen Obligationenrecht wird auf die Vollzugsverordnung verwiesen [GKL ZG, 2003, § 9].

Auf Grund einer Motion der FDP-Fraktion verabschiedet die kantonale Legislative am 26.11.1998 einen Kantonsratsbeschluss zur Schaffung einer bis Ende 2002 befristete neunköpfige Fachkommission für die Gleichstellung von Frau und Mann [KL ZG, 2002, 1].³⁰⁵ Die auf vier Jahre befristete Kommission nimmt 1998, mit einem jährlichen Budget von maximal 100'000 Franken, die Arbeit auf [GKL ZG, 2002][GK ZG, 2002]. Die Befugnissen der Kommission werden durch die Exekutive, in einem am 15.6.1999 erlassenen Reglement, geregelt. Das Reglement ist ab dem

³⁰²Keine Stellenerhöhung, keine neuen finanziellen Mittel, keine neuen Kompetenzen und unveränderte Zusammensetzung der Fachkommission [GSB ZG, 1995c].

³⁰³Oder 47 Nein-Stimmen [Gigerl et al., 1995, 2, 11].

³⁰⁴Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

³⁰⁵Vermutlich Motion der FDP-Fraktion vom 28.9.1995 *“zur Realisierung des Verfassungsauftrages betreffend Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann”* [Zumbrunn, 1996, 54].

26.6.1999 in Kraft [KR ZG, 1999].³⁰⁶

Die Exekutive befürwortet 2002 die befristete Weiterführung der Kommission um sechs Jahre.³⁰⁷ Die vorberatende Kommission beschliesst, mit 9 zu 5 Stimmen, die Weiterführung um wiederum vier Jahre. In der bereits 1995 entscheidenden Staatswirtschaftskommission (Stawiko) führen die unterschiedlichen Meinung der Mitglieder zur Notwendigkeit einer staatlich finanzierten gesellschaftlichen Sensibilisierung bei der tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung, dazu, dass die Verlängerung um vier Jahre lediglich mit Stichentscheid des Präsidenten, Hans Peter Hausheer, SP, empfohlen wird [Hess, 31.10.2002].³⁰⁸ Die kantonale Legislative (Kantonsrat) ändert am 19.12.2002 den Kantonsratsbeschluss vom 26.11.1998 zur Schaffung der Gleichstellungskommission, indem die Befristung der Kommission bis zum 31.12.2006 verlängert wird [GKL ZG, 2002].

2006 beantragt die kantonsrätliche Kommission die befristete Verlängerung um sechs, statt wie von der Exekutive beantragt, vier Jahre. Die unbefristete Weiterführung erreicht in der kantonsrätlichen Kommission keine Mehrheit [PKL ZG, 2006, 2334-2235]. Die Mehrheit der Stawiko beantragt Nichteintreten, also die Abschaffung.³⁰⁹ Die Legislative tritt am 30.11.2006 auf die Vorlage ein, mit 37 Ja- zu 33 Nein-Stimmen [PKL ZG, 2006, 2353]. Die Befristung auf vier, statt sechs Jahre, findet in der Legislative eine Mehrheit von 47 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und wird in der Schlussabstimmung mit 38 Ja- zu 29 Nein-Stimmen gutgeheissen [PKL ZG, 2006, 2354]. Die Kommission wird befristet bis am 31.12.2010 weitergeführt [GKL ZG, 2006].

Quellen

APS, 1996: *Année politique suisse 1995*. Institut für Politikwissenschaft an der Universität Bern, Bern, s. 264-266, 335, Anhang.

Bühlmann, Beat: 1.9.1995. In: *TagesAnzeiger*, S. 16.

Dubouloz, Catherine: 21.9.1995. In: *Nouvelle Quotidien*.

Duttweiler, Catherine, 1990: *Wo Frauen sich erheben. Daten, Fakten, Adressen aus der anderen Hälfte der Schweiz*. Lenos Verlag, Basel.

EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw_d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.

Gigerl, Margit, Hunziker, Reto, Meyer, Daniela, Stuber, Martin, Ulrich, Thomas und Weiss, Brigitte (Hrsg.), 1995: Wann wird Greth Schell gleichgestellt, Band 3/95 von *SGA-Bulletin. Zeitung der Sozialistisch-Grünen Alternative Zug*. Förderverein pro SGA-Bulletin, Zug.

GK ZG, 2002: Brief vom 21.5.2002 zu Jahresbericht 2001. Unterschrieben mit Sekretariat Yvonne Kraft. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug.

³⁰⁶2000 scheint es auch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau zu geben [EBG, 2002, 62, 11-155].

³⁰⁷Bessere Kontinuität als vier Jahre.

³⁰⁸Nichteintreten auf Vorlage wird ebenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten knapp abgelehnt. Der Antrag auf unbefristete Weiterführung der Kommission wird abgelehnt [KL ZG, 2002, 2].

³⁰⁹Begründung: Die Kommission habe ihre Aufgabe erfüllt und Gleichstellung sei nur durch langfristige gesellschaftspolitische Veränderungen zu erreichen [PKL ZG, 2006, 2345].

Quellen

- GKL ZG, 2002: Kantonsratsbeschluss betreffend Bildung einer Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. November 1998. Kantonsparlament Zug. In: *GS 27,651 (1.4.2003 - 22)*. *Bereinigte Gesetzessammlung BGS 216.51*, änderung vom 19.12.2002. In Kraft von 8.3.2002 bis 7.12.2006.
- GKL ZG, 2003: Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003. Kantonsparlament Zug. In: *Bereinigte Gesetzessammlung BGS 216.1*, aktuelle Version in Kraft seit 1.1.2004. Formlos berichtigt am 20.1.2007.
- GKL ZG, 2006: Kantonsratsbeschluss betreffend Bildung einer Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. November 1998. Kantonsparlament Zug. In: *GS 28,877 (2.A.-1.1.2007-0)*. *Bereinigte Gesetzessammlung BGS 216.51*, änderung vom 30.11.2006. In Kraft von 8.12.2006 bis 31.12.2010.
- GSB ZG, 1995a: Bericht vom 28.2.1995 an der 13. Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten vom 13.3.1995 in Bern mit Titel: Tätigkeit des Zuger Büros zwischen November 1994 und März 1995. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug.
- GSB ZG, 1995b: Brief vom 5.6.1995 an die Schweizerische Konferenz Gleichstellungsbeauftragte. ZUM/rek. Unterschrieben Dana Zumr. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug.
- GSB ZG, 1995c: Brief vom 9.5.1995 an Dokumentationsstelle für Frauenfragen, Liliane Studer, Eigerplatz 5, 3003 Bern. ZUM/rek, Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug.
- GSB ZG, 1995d: Dokumente zur Abschaffung des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug, Zug.
- GSB ZG, 1995e: Rechenschaftsbericht 1994. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kt. Zug. Direktion des Innern, Zug.
- Hess, Heidi: 31.10.2002. In: *Neue Luzerner Zeitung, Neue Urner Zeitung, Neue SZ, OW, NW, ZG*.
- Horny, Caroline, 1989: Blockseminar: "Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann" 7.-13.1.1990 in Waltensburg. "Gleichberechtigungsbüros" in der Verwaltung und im Privaten Bereich. Universität Basel, Prof. Rhinow. WS 89/90.
- KE ZG, 1992: Reglement über das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 5.11.1992. In: *Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Staatskanzlei Zug*, Band 24. Band (Nr. 25): 123–125, bereinigte Gesetzessammlung 153.812.
- KL ZG, 1991: Kantonsratsbeschluss betreffend Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26.9.1991. In: *Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Staatskanzlei Zug*, Band 23 (Nr. 223): 877–878, bereinigte Gesetzessammlung 153.811.
- KL ZG, 1992: Verfassung des Kantons Zug, änderungen vom 28.6.1990 (Kantonsrat). In: *Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug, Staatskanzlei Zug*, Band 24 (Nr. 42): 179–180, bereinigte Gesetzessammlung 111.1(11).

Quellen

- KL ZG, 2002: Vorlage Nr. 1001.4 (Laufnummer 10960). Kantonsratsbeschluss betreffend Weiterführung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. In: *Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 2. September 2002*, 1–2.
- KR ZG, 1999: Reglement betreffend Zusammenarbeit der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann mit der kantonalen Verwaltung Zug vom 15. Juni 1999. Kantonsregierung Zug. In: *Bereinigte Gesetzessammlung BGS 216.511*, aktuelle Version. In Kraft seit 26. Juni 1999. Formlos berichtigt am 20.1.2007.
- KR ZG, 2001: Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 28. Mai 1996. Kantonsregierung Zug. In: *Bereinigte Gesetzessammlung BGS 216.5*, 1.1.2001 - 15. Aktuelle Version in Kraft seit 1.1.2001. Formlos berichtigt am 20.1.2007.
- Lenzlinger, Yvonne: 17.3.1995. In: *WochenZeitung*, (Nr. 11): S. 3.
- Mader, Regula, 1995: Gleiche Rechte für Frau und Mann - Institutionelle Gleichstellungspolitik. In: *Viel erreicht - wenig verändert? zur Situation der Frauen in der Schweiz: Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen*, 25–42, Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF). EDMZ: 301.931.D, Bern.
- mjm: 1.9.1995. In: *Neue Zürcher Zeitung*.
- My: 24.8.1995. In: *Neue Zürcher Zeitung*.
- PKL ZG, 2006: Kantonsratsbeschluss betreffend Weiterführung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. 75. Sitzung: Donnerstag, 30. November 2006 (Nachmittags-sitzung). In: *Protokoll des Kantonsrates (Kanton Zug)*, 2344–2354.
- Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.
- Steinmann, Werner, a: 1.9.1995. In: *Luzerner Zeitung. Zentralschweizer Tageszeitung*, (Nr. 201): S. 23.
- Steinmann, Werner, b: 1.9.1995. Kasten. In: *Luzerner Zeitung. Zentralschweizer Tageszeitung*, (Nr. 201): S. 23.
- Steinmann, Werner, c: 1.9.1995. Kommentar. In: *Luzerner Zeitung. Zentralschweizer Tageszeitung*, (Nr. 201): S. 23.
- Verfassung Zug, 2004: Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894. In: *Bereinigte Gesetzessammlung BGS 111.1*, 1.1.2004 - 24. Aktuelle Version.
- Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.